

Amthche Bekanntmachungen.

Im laufenden Monate sind die Herren
 Gutsbesitzer Karl Otto **Schreibe** in **Leuteritz**
 als Gemeindevorstand,
 Otto **Wenzel** in **Rennerödorf**
 als Gemeinbealtester,
 Kohlenhändler Ernst Liebegott **Preusser** in **Coffeubaude**
 als zweiter Gemeinbealtester
 und der
 bisherige Amtsgerichtsaktuar Ernst Max **Claus**
 als Gemeinbevorstand für die Gemeinde **Reid**
 in Pflicht genommen, sowie die Herren
 Gutsbesitzer **Philipp** in **Hintergersdorf** und
 Gemeinbevorstand **Boigt** in **Kemnitz**
 zu Mitgliedern,
 Rittergutsbesitzer **Winkler** in **Burgwitz** und
 Gemeinbevorstand **Lamme** in **Fördergersdorf**
 zu stellvertretenden Mitgliedern der Adv.-Kommission
 gewählt worden.
Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Stadt,
 am 31. Januar 1905.
 Krug von Ribba. Schw.

Die Bekanntmachung, betreffend die Zwangsversteigerung des im Grundbuche für **Niederlöhnitz** Blatt 1171 auf den Namen des Steinbildhauers Moritz Hermann **Ebert** eingetragenen Grundstücks wird dahin berichtigt, daß das Grundstück nicht Brühlstraße 2b, sondern Brühlstraße 2 in **Niederlöhnitz** gelegen ist.
 Dresden, den 2. Februar 1905.
 2 Za. 130/04. **Königliches Amtsgericht, Abt. III.** [15]

Das im Grundbuche für **Niederlöhnitz** Blatt 295 auf den Namen des Privatmanns Paul Bernhard **Zeb** in **Rügeln** eingetragene Grundstück soll am
4. April 1905, vormittags 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Voßringer Straße 1, 1, Zimmer 131, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 12,8 Ar groß, auf 65,000 M. geschätzt, besteht aus einem freistehenden Eckhause, Hof, Vorgarten, sowie Bäcketrodenplatz und liegt in **Niederlöhnitz** an der **Bismarck- und Leubener Straße, Grundkataster Nr. 92.**

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. (Zimmer 72.)

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 29. Dezember 1904 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Dresden, den 31. Januar 1905.
 8 Za. 122/04. **Königliches Amtsgericht, Abt. III.** [14]

Aus der Provinz.

— **Coswig**, 1. Februar. Die an Melancholie leidende Dame, die, wie wir berichteten, aus der Heilanstalt des Dr. Pierson entwichen war, ist wieder wohlbehalten zurückgebracht worden.

— **Leipzig**, 1. Februar. Ebdlich verunglückt ist gestern nachmittag in der Mendestraße in L.-Gohlis der 36 Jahre alte Geschäftsführer Otto Oskar Vogel. Der bedauernswerte Mann stürzte während der Fahrt von seinem mit Kohlen beladenen Wagen und wurde hierauf überfahren, wobei er auf der Stelle den Tod fand.

— **Lichtenstein**, 1. Februar. Der im 75. Lebensjahre stehende Privatier Friedrich Forbrig hier, der an Altersschwachsinn litt, ist nachts dadurch, daß er das Fenster mit der Tür verwechselte, aus seiner Wohnung in den Hof hinabgestürzt und am andern Morgen mit schweren Kopfverletzungen tot aufgefunden worden.

— **Blauen i. B.**, 1. Februar. Rechtsanwalt und Notar Franz Moritz Kirbach, ehemaliger Teilnehmer an den Dresdner Märzaufrufen und nachmaliger sächsischer freisinniger Landtagsabgeordneter, ist hier im Alter von fast 80 Jahren gestorben. — Durchgehende Pferde rannten gestern abend in die anlässlich eines Maskenfestes vor dem Stabliement „Prater“ stehende Menschenmenge. Dabei wurden drei Personen verletzt. Ein Knabe erlitt einen Rippenbruch und Unterleibsverletzungen, ein Mädchen Kopf- und Beinbeschädigungen, während einem anderen Mädchen einige Zähne eingeschlagen wurden.

— **Bittau**, 1. Februar. Der König hat dem hochbetagten Donathischen Ehepaare in Reibersdorf, das im Herbst die diamantene Hochzeit feierte, nachträglich ein Gnadengeschenk von 60 M. durch den Ortspfarrer zugehen lassen.

— **Zwickau**, 1. Februar. Die Entscheidung der Kreisshauptmannschaft über die Bürgermeisternwahl ist heute eingetroffen. Danach wird die am 30. November 1904 erfolgte Wahl des Bürgermeisters Münch als gültig und laut Städteordnung auf Lebenszeit geschehen erklärt. Der Wahlprotest des Kaufmanns Bär und der Refus des Stadtrats Haupt sind als unbegründet zurückgewiesen worden. Gleichzeitig hat die Kreisshauptmannschaft die Bestätigung Münchs ausgesprochen. Der Stadtrat ist angewiesen worden, Münch als Bürgermeister nunmehr anderweit für sein Amt zu verpflichten.

Vom russisch-japanischen Kriege.

Ein Telegramm General Kuropatkins vom 31. Januar meldet: Um 5 Uhr morgens griffen einige japanische Bataillone aus Sandepu das Dorf Baitaite in geschlossenen Kolonnen an, ohne zuvor die Artillerie wirken zu lassen. Unsere Truppen schlugen den Feind zurück. Unser Verlust ist 3 Soldaten tot, 2 Unteroffiziere verwundet. Während des Tages beschoß unsere Artillerie mehrere japanische Abteilungen südöstlich von Sandepu. Unser linker Flügel steht in den Bergen. Nachts herrscht eine Kälte von 25 Grad.

Der österreichische Dampfer „Siam“, mit Cardiff-Kohlen nach Wladivostok unterwegs, ist gestern bei Hokkaido beschlagnahmt worden.

Der deutsche Zolltarif.

(Schluß.)

Aus den Oesterreich-Ungarn gemachten Zugeständnissen sind jene für Gerstenmalz- und

Mehl

hervorzuheben, für Mehlzoll ist die Basis Weizenmehl 1,85 anstatt bisher mal 2,1 gewählt. Der Mehlzoll ist auf 10 M. 20 Pf. festgesetzt. Dies ist durch die Erhöhung des Weizenzolls ermöglicht. Bei dem Zoll für Gerstenmalz wurde (unter Festhaltung eines den bisherigen Zoll übersteigenden absoluten Satzes 3 aber unter Verringerung der bisherigen Spannung zum

Malzgerstenzoll) auf 5²/₃ M. herabgegangen. Oesterreich-ungarischerseits war anfangs ein wesentlich niedrigerer Satz verlangt worden. Die deutsche Malzerei wird auch unter den neuen Verhältnissen lebenskräftig bleiben, zumal Oesterreich-Ungarn den Wegfall der bisherigen Eisenbahn-Resaltien in Aussicht stellte, wodurch einer lebhaften Klage unserer Interessenten abgeholfen wird.

Nachstehende Zusammenstellung läßt bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen

erkennen, was gegenüber dem bisherigen Vertragszustand durch die neuen Verträge erreicht ist: Roggen nach den neuen Verträgen 5 M. (nach den alten 3,50 M.), Weizen und Spelz 5,50 M. (3,50 M.), Malzgerste 4 (2), andere Gerste 1,30 (2), Hafer 5 (2,80), Mais und Darr 2 (1,60), Malz aus Gerste 5,75 (3,60) Hopfen Rohgewicht 20 (brutto 14), Weintrauben in Fässern oder Kesselnwagen 10 (4), Pferde reinen Kaltbluts Stückzölle 50 M. (bis 1000 M. Stückwert), 72 (bis 1200), 75 (bis 1500), 120 (bis 2500), andere Pferde 72 M. (bis 1200 Wert), 120 (bis 2500 Wert) gegen bisherigen Pferde Zoll von 10 M. bis 2 Jahre und 20 M. für ältere, Saugsohlen frei wie bisher, abgefehlte Fohlen 30 gegen bisher 10, Rindvieh 8 M. Doppelzentner Lebendgewicht (gegen bisherigen Stückzoll für Bullen, Kühe 9, Jungvieh 5, Kälber 3, Ochsen 25,50), außerdem Zugeständnisse für bestimmte Schweizer Rassen. Schafe Lebendgewicht 8 M. gegen bisherigen Stückzoll 1 Mark, Schweine Lebendgewicht 9, bisher Stückzoll 5, Hühner und Federvieh Doppelzentner 4 (bisher frei), Fleisch frisch 25 (15 oder 17), Butter frisch 20 (16), Rotwein und Rotweinstoff zum Verschnitt 15 (10), Margarine 20 (16), Speisebohnen 2 (1,50), frische Kartoffeln von Mitte Februar bis Ende Juli 1 (frei), Rottkohl, Weißkohl, Wirsingkohl 2,50 (frei), Rosen 12 (frei), Pflanzen in Töpfen 10 (frei), Pflanzen ohne Erdballen 6 (frei), andere 5 (frei).

Bau- und Kuchholz: rohes, hart Doppelzentner 0,12 M. oder Festmeter 1,08 M. (bisher 0,20 oder 1,20), weich 0,12 oder 0,72 (0,20 oder 1,20), beschlagenes hart 0,24 oder 1,92 (0,30 oder 1,80), weich 0,24 oder 1,44 (0,30 oder 1,80), gefärgtes hart 0,72 oder 5,76 (0,80 oder 4,80), weich 0,72 oder 4,32 (0,80 oder 4,80), Eisenbahnschwellen hart 0,24 oder 1,92 (0,30 oder 1,80), weich 0,24 oder 1,44 (0,30 oder 1,80), Quebrachholz 2 (frei), Walläpfel in Sumach (frei), andere dahin fallende Gerbstoffe 2 (frei), tierische Erzeugnisse, Federvieh geschlachtet 14 (12), nicht lebende Karpfen 10 (frei), Strachinofäse, Gorgonzola, (von China Parmesankäse 20 bezw. 15 (15), Hartkäse in Stückgewicht von mindestens 40 (früher 50). Andere Vertragszölle: Mehl außer Hafermehl 10,20 M. (7,30), Baumöl in Fässern frei (2), Milchzucker, gew. Bockwert 10,20 (7,30), Teigwaren 15,50 (13,50), Schokolade 50 (80), mineralische Schmieröle 6 (10), Schwerebenzin zu Rotorenbetrieb 2 (6), Gasöl zu Rotorenbetrieb und Karbonierung von Wassergas 3 (6), roher Tafelschiefer eine (0,50), Dachziegel 0,65 (0,50), Kasein, Käsestoff-Gummi usw. 6 (frei), Gerbstoffauszüge von Eichenholz, Fichtenholz, Kastaniensholz flüssig 2 (frei), fest 4 (frei), andere flüssig 4 (frei), fest 8 (frei). Rohseide ungefärbt zweimal gezwirnt 120 (140), weißgefärbt 120 (140), anders gefärbt 140 (140), Seidenzwirn aus Florettseide für Einzelverkauf 50 (frei; 36), Seidenwolle, Seidenplüsch 750 (600), dicke Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz aus Seide 450 (600), teilweise aus Seide 350 (450), ganz seidene Wirkstoffe und Wirkwaren 500 (600), teilweise aus Seide 400 (500), wollene Fußbodenteppiche geknüpft 150 (100), gewebt 100 (100), wollene Gewebe von mehr als 200 bis 700 Gramm auf den Quadratmeter 150 (135), Baumwollgarn eindringlich roh für Feinheitennummern über 32 bis 102 englisch gestapelt 18, 22, 25, 28 (18, 24), aufgeschmittener Baumwollsammet gebleicht oder gefärbt 130 (120).

Weitere wichtige Vertragszölle:

Baumwolle, Plattstichgewebe unverändert, andere Baumwollgewebe, roh wiegend 40 bis 80 Gramm auf den Quadratmeter, gestapelt nach Fadenzahl 80, 100, 120, unter 40 Gramm 100, 125, 150, zugerichtet, gebleicht, Rohgewebezoll plus 20 M., gefärbt, bedruckt oder buntgewebt, Rohgewebezoll plus 50 M. (bisherige Zollsätze im einzelnen nicht vergleichbar 80, 100, 120), Baumwolle-Unterfleider 80 (95), gestickte Baumwollspitzen 300 (350), Leinengarn eindringlich, roh nach Feinheitennummern 5,50, 6, 6,50, 9,50, 12,50, frei (5, 6, 9, 12), eindringlich gebleicht, gefärbt, gedruckt (12, 13), 16,21, (12, 15, 28), Futegarn ein- und mehrdringlich, roh Staffeldölle nach Feinheitennummern 4, 5, 7 (4, 5, 9, 12), Kollhaare aus Pferdehaaren 5 (frei), nicht besonders genanntes halb- oder ganz gares Leder im Stückgewicht über 3 Kilogramm. Kernstücke 33 (18, 30, 26), ganze Häute, Kopfsteile usw. 30 (18, 30, 36), Leder zu Treibriemen 22 (18), Schweineleder 18 (18), Kalbleder 1 bis 3 Kilogramm, Naturfarbiges 25 (18, 36), anderes 40 (18, 36), zuge schnittenes Handschuhleder und Lederhandschuhe 125 (100), Möbel- und Möbelteile grobe, Weichholz roh 4,50 (3), grobe Möbel- und Möbelteile furniert, bearbeitet 15 (10), Papier, Halbzeug aus Holz, Stroh x. 1,25 (1), Pappen aus Holzstoff 1,50 (1), Plastersteine aus hellgrauem Granit nicht über 350,000 Doppelzentner jährlich aus Oesterreich-Ungarn (frei), im übrigen 20 Pf. (frei). Eisen und zwar schmiedbarer Guß, Schmiedestücke usw. roh nach Gewichtsstufen 3,50, 3,75, 4,50, 6, (30, 5, 6 nach Beschaffenheit), desgleichen bearbeitet 5,50, 6, 7, 10, 13 (5, 6, 10, 24 nach Beschaffenheit), Eisenbauteile 4,50 (3, 6), Feilen nach Länge 28, 20 (15), Krampenbeschläge 40 (36), Maschinen, Dampfmaschinen und einzelne andere Kraftmaschinen x. nach Gewichtsstufen 11, 7,50, 6, 5, 4,30, 3,50 (bisher nach Beschaffenheit 2,50, 3, 5, 8), Dampfmaschinen zum Schiffbau frei (wie bisher), Spinnereimaschinen 4 (3, 5), Webstühle 4 (3, 5), Werkzeugmaschinen nach Gewichtsstufen 12, 8, 6, 5, 4 (nach Beschaffenheit 2,50, 3, 5, 8). An Dynamomaschinen nach Gewichtsstufen 9, 6, 5, 4 (bisher nach Beschaffenheit 2,50, 3, 5, 8), Rotorenwagen, Rotorfahräder nach Gewichtsstufen 100, 75, 70, 40, 25, 15 (bisher 8 oder nach Beschaffenheit).

Die Erziehung der Töchter fürs Leben.

(Nachdruck verboten.)

Die Ausbildung der jungen Mädchen in den höheren Mädchenschulen ist jetzt eine sehr vielseitige und viel mehr Wissenszweige umfassendere, als dies vor Jahren der Fall war. Das mag auch gut und insofern richtig sein, als heutzutage an das Wissen und Können auch des weiblichen Geschlechtes hohe Anforderungen gestellt werden. Bei aller Ausbildung auf geistigem Gebiete darf aber das wirkliche, alltägliche Leben nicht derart in den Hintergrund geschoben werden, daß ihm nur widerwillig irgend welche Ansprüche erlaubt sind. So manches junge Mädchen der höheren Stände (der gut situierte, bürgerliche Mittelstand mit einbegriffen) führt, bei richtiger Beleuchtung gesehen, ein wirkliches Drogenleben, durch welches es weder sich, noch andern nützt. Sie hat vielleicht allerlei kleine Talente und mancherlei Gaben mitbekommen, die gepflegt werden. Aber es geschieht nicht in der fleißigen, ausdauernden, von kundiger Seite geleiteten Weise, durch welche sie befähigt wurde, im Notfall auf eigenen Füßen zu stehen. Sie malt und sticht, spielt Klavier und treibt die in der Schule erlernten fremden Sprachen etwa solcherart weiter, daß sie, wenn es hoch kommt, einmal ein unterhaltendes, gerade Mode gewordenes Buch recht flüchtig in der Ursprache durchliest.

Wie aber werden diese oberflächlichen Menschen durch das Leben kommen? Sind sie vorbereitet, dem Sturm zu begegnen, der früher oder später das Fundament ihres Seins erproben wird? „Glück und Glas,